

A N T R A G

der Abgeordneten

**Fritz Dinkhauser, Bernhard Ernst, Dr. Andreas Brugger,
Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**

betreffend:

Einrichtung von Betriebsräten in landeseigenen und landesnahen Betrieben

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die vom Land beschickten AufsichtsrätInnen ihren Einfluss auf den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung dahingehend geltend zu machen, dass in jenen halböffentlichen Einrichtungen ohne Betriebsrat eine Betriebskörperschaft gegründet wird.

Über das Ergebnis der Bemühungen ist dem Tiroler Landtag als Miteigentümerin ein Ergebnisbericht innerhalb einer Halbjahresfrist vorzulegen.“

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Technologie** zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G:

Der vom Land Tirol erstellte *Beteiligungsbericht 2010* gibt einen Gesamtüberblick über die direkten Kapitalbeteiligungen des Landes Tirol. Dabei werden alle Unternehmen an denen das Land Tirol mit oder über 12,5% beteiligt ist aufgelistet. Aus diesem Bericht geht hervor, dass **in diesen 37 landeseigenen oder landesnahen Betrieben lediglich 18 eine und 19 keine Betriebskörperschaft** aufweisen. Dieser Zustand kann nicht im Sinne einer arbeitnehmerfreundlichen Landespolitik sein.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Arbeitsverfassungsgesetzes die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen aufbauend auf das Betriebsrätegesetz in der österreichischen Rechtsordnung gesichert.

Eine zentrale Zielsetzung dieser rechtlichen Normen ist die Aufgabe der Organe der Arbeitnehmerschaft einen Interessensausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer herzustellen. Gerade in der Wirtschaftskrise der letzten Jahre ist – auch in Tirol – festzustellen, dass jene Unternehmen in denen Betriebsräte installiert sind, nach gemeinsamen Wegen gesucht wurde, um die Probleme zum Wohle aller zu lösen.

Es kann mit Recht behauptet werden, dass Betriebsräte einen hohen Anteil am sozialen Frieden, am Ausgleich der Interessen und einem positiven Arbeits- und Betriebsklima in ihrem Unternehmen haben.

Die öffentliche Hand sollte in jenen Wirtschaftsbetrieben in denen sie beteiligt ist, die Errichtung von Organen der Arbeitnehmerschaft fördern und unterstützen. Nebenbei bemerkt gibt es bereits eine Reihe von positiven Beispielen, wo die betriebliche Sozialpartnerschaft hervorragend funktioniert und gelebt wird.

Es ist unsere Pflicht als gesetzgebende Körperschaft in den Bereichen, in denen wir Einfluss nehmen können, mit gutem Beispiel voranzugehen. MitarbeiterInnen in Betrieben, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, sind in der Umsetzung von Mitbestimmung und Mitwirkung zu fördern und zu unterstützen.

Die Gründung eines Betriebsrates muss in erster Linie aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers forciert und getragen werden, da aus dem Abhängigkeitsverhältnis des Mitarbeiters gegenüber dem Arbeitgeber eine Eigeninitiative zur Gründung einer Betriebskörperschaft nicht erwartet werden kann.

Innsbruck, am 10. März 2011